

Generalversammlung

Verteilung Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt b)
Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen,
einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der
effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/215. Die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis
auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internatio-
nalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Übereinkom-
mens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie der Genfer Abkom-
men vom 12. August 1949

Erklärung der Menschenrechte sowie des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung der Er-
klärung und des Aktionsprogramms von Wien, die beide auf das Jahr 2023 fallen,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 533; 1
LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations Treaty Series Bd. 2716, Nr. 48088 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009
II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁴ Ebd., Bd. 75, Nr. 97073. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989
Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Ebd., Bd. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550;
LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989
Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen journalistisch tätige Personen erklärte, und auf die Resolutionen 69/185 vom 18. Dezember 2014, 70/182 vom 17. Dezember 2015, 72/175 vom 19. Dezember 2017, 74/157 vom 18. Dezember 2019 und 76/170 vom 16. Dezember 2021,

unter Begrüßung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Sicherheit journalistisch tätiger Personen und die Frage der Straflosigkeit, die derzeitige Lage und die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen

mit Anerkennung Kenntnis nehmend vom Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für journalistisch tätige Personen und Medienschaffende sowohl in Konfliktsituationen als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuarbeiten und so den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

in Erinnerung daran, dass 2022 der zehnte Jahrestag des 0 Td () 0 Td () 1e nMe-314 Tc -0 (e)4.3 (r)1

44/12 vom 16. Juli 2020 über Meinungsfreiheit und den Schutz der freien Meinungsäußerung¹⁷, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1738 (2006)

rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

anerkennend, wie wichtig das Recht der freien Meinungsäußerung und freie, unabhängige, pluralistische und vielfältige Medien und Informationszugang, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

sowie anerkennend, wie wichtig öffentliches Vertrauen in den Journalismus und dessen Glaubwürdigkeit sind, insbesondere was die Herausforderung betrifft, die Professionalität der Medien in einem Umfeld zu wahren, in dem sich neue Medienformen ständig weiterentwickeln und in dem gezielte Desinformation und Diffamierungskampagnen zur Diskreditierung der Arbeit journalistisch tätiger Personen zunehmen,

ferner anerkennend, dass journalistisch tätige Personen samt ihren Familienangehörigen durch ihre Arbeit häufig d (c)4.2 (hz9 (sen)-4.1 (P)7.8 (e)4.2 6en)-4.19 (f)1.6 (f)13.7 (9.5 (-))TJ -06.9 (g d

Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Ersuchen und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

sowie im Bewusstsein der entscheidenden Rolle, die journalistisch tätige Personen und Medienschaffende im Rahmen von Wahlen spielen, insbesondere indem sie die Öffentlichkeit über die Personen, die kandidieren, ihre Plattformen und laufende Debatten informieren, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Angriffe auf journalistisch tätige Personen und Medienschaffende bei Wahlen zunehmen,

ferner in dem Bewusstsein der Rolle journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, darunter auch Frauen, bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit Klimawandel, Umwelt und Katastrophen,

unter Begrüßung der von Staaten, Medienorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die Sicherheit journalistisch tätiger Personen,

in Anerkennung der Rolle, die journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, insbesondere Frauen, dabei spielen, die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, ihren Interessen, Bedürfnissen und Visionen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mehr Sichtbarkeit und Geltung zu verhelfen und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen zu konzipieren, durchzuführen, zu überwachen und zu bewerten,

höchst beunruhigt über Fälle, in denen politische Führungsverantwortliche, staatliche Amtspersonen und/oder Behörden die Medien, einschließlich ausländischer und/oder einzelner journalistisch tätiger Personen und Medienschaffender, verunglimpfen, einschüchtern oder bedrohen, was das Risiko von Drohungen, Repressalien und Gewaltanwendung gegenüber journalistisch tätigen Personen erhöht und das öffentliche Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Journalismus untergräbt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich der spezifischen Risiken, denen sich Journalistinnen und weibliche Medienschaffende in diesem Zusammenhang ausgesetzt sehen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass journalistisch tätige Personen, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schonen und zu schützen sind, sofern sie nicht teilnehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf journalistisch tätige Personen weiterhin eine der größten Bedrohungen für ihre Sicherheit darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen journalistisch tätige Personen begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, und beim Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe an journalistisch tätigen Personen spielen können, indem sie Überwachungs-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und Beschwerden nachgehen, und ferner anerkennend, dass nationale Mechanismen

4. verurteilt nachdrücklich die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalt-handlungen gegen journalistisch tätige Personen und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass

oder zu beeinträchtigen, und so die von journalistisch tätigen Personen geleistete Arbeit zur Information der Öffentlichkeit untergraben, darunter Praktiken wie die Abschaltung des Internets oder Maßnahmen zur ungebührlichen Einschränkung, Blockierung oder Entfernung der Webseiten von Medien, beispielsweise Angriffe zur gezielten Überlastung von Servern, die Dienstleistungsverhinderungen bewirken (denial of service attacks), und fordert alle Staaten auf, derartige Maßnahmen, die den Anstrengungen zum Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien irreparablen Schaden zufügen, zu beenden und zu unterlassen;

15. fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und die Arbeit und die Sicherheit journalistisch tätiger Personen nicht willkürlich oder ungebührlich beeinträchtigen, etwa durch willkürliche Festnahme oder Inhaftierung oder die Androhung eines solchen Vorgehens;

16. fordert die Staaten außerdem auf, dafür zu sorgen, dass Diffamierungs- und Verleumdungsgesetze nicht missbraucht werden, insbesondere durch die Verhängung übermäßiger strafrechtlicher Sanktionen mit dem Ziel, journalistisch tätige Personen einer widerrechtlichen oder willkürlichen Zensur zu unterwerfen oder den öffentlichen Informationsauftrag zu beeinträchtigen, und solche Gesetze im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen erforderlichenfalls zu ändern oder zurückzunehmen;

17. bekräftigt, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;

18. unterstreicht, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele journalistisch tätige Personen unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, so auch um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit

Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der zuständigen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, zusammenzuarbeiten, und bittet die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen auszutauschen, namentlich auf Ersuchen der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Mechanismus ihres Internationalen Medienentwicklungsprogramms;

23. legt den Staaten nahe die Frage der Sicherheit journalistisch tätiger Personen auch weiterhin im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen zu behandeln;

3 (7-4.1 ()TJ /TT2 1 Tf 0.006 Tc -0.006[2.1 (o)12 (n(d)-4 (e)(A)]TJ -0.051[(W422.024 0 Td)-5